

## Beschlussvorlage

DS 037/2019

öffentlich

Datum: 26.06.2019  
Geschäftszeichen / Amt: Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Beratungsfolge: Sitzungstermin:  
Kreistag Stendal 04.07.2019

---

**Betreff: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie  
Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 16. Juni 2019**

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) trifft der Kreistag des Landkreises Stendal durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Der Kreistag als Wahlprüfungsorgan trifft die Entscheidung, dass die Einwendungen gegen die Wahl zulässig, aber nicht begründet sind und zurückgewiesen werden. Die Wahl ist gültig.

Dr. Denis Gruber  
Kreiswahlleiter

---

### Sachverhalt:

Mit Fax vom 9. Juni 2019, welches dem Kreiswahlleiter am 11. Juni 2019 vorgelegt wurde, erhob Herr Heiko Uchtenhagen Beschwerde und Widerspruch gegen die Wahl 2019. Als Begründung gab er an, dass er sowie Gerda und Edda Uchtenhagen trotz mündlicher und schriftlicher Informationen an die Verwaltung in Goldbeck nicht die notwendigen Wahlunterlagen erhalten hätten, um wählen zu können.

Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 12. Juni 2019 wurde Herr Uchtenhagen darauf hingewiesen, dass Wahleinsprüche gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden könnten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl 2019 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr.19 vom 12. Juni 2019.

Am 13. Juni 2019 erkundigte sich Herr Uchtenhagen fernmündlich beim Kreiswahlleiter nach seinem Wahleinspruch. Der Kreiswahlleiter teilte ihm mit, dass der Wahleinspruch seinerseits fristgemäß eingelegt werden müsse. Herr Uchtenhagen erwiderte daraufhin, dass er es nicht einsehe, nochmals alles zu vollziehen, da er berufsbedingt abwesend sei. Er hätte den Landkreis vorab darauf aufmerksam gemacht, dass er keine Wahlunterlagen erhalten habe und nun Tagessätze beim Landkreis einfordern werde.

Mit Fax vom 16. Juni 2019, hier eingegangen am 17. Juni 2019, übersandte Herr Uchtenhagen ohne weiteren Kommentar nochmals das Fax vom 9. Juni 2019, das Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 12. Juni 2019 sowie seinen Widerspruch an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 9. Juni 2019.

### **Rechtliche Würdigung:**

#### a) Zulässigkeit

Entsprechend des § 51 Abs. 1 KWG LSA entscheidet die gewählte Vertretung über die Gültigkeit der Wahl. Dabei sind mögliche Wahleinsprüche nach § 50 KWG LSA zu berücksichtigen.

Nach § 50 Abs. 1 KWG LSA kann u. a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde einen Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen.

Herr Uchtenhagen ist laut seinen Angaben in Arneburg wohnhaft. Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters bestätigt, dass Herr Uchtenhagen zur Kreistagswahl 2019 gemäß § 23 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wahlberechtigt war.

Der Wahleinspruch ist nach § 50 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter, mit Begründung schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Herr Uchtenhagen hat mit Fax vom 9. Juni 2019 bzw. erneuert am 16. Juni 2019 Beschwerde und Widerspruch gegen die Wahl 2019 eingelegt. Da ein Wahleinspruch beim Kreiswahlleiter nur für die Kreistagswahl 2019 möglich ist, wird dieser als Widerspruch gegen die Kreistagswahl gewertet.

Die öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Stendal erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 12. Juni 2019. Die Wahleinspruchsfrist beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt (13. Juni 2019) und endet mit Ablauf desjenigen Tages der Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt, hier Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Das Ende der Wahleinspruchsfrist ist damit der 26. Juni 2019.

Der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen ist somit form- und fristgemäß eingelegt worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen zulässig ist.

#### a) Begründetheit

Gemäß § 51 Abs. 1 KWG LSA hat die neu gewählte Vertretung über diesen Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Damit ist der Kreistag des Landkreises Stendal sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über diesen Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl.

Der Wahlleiter ist gemäß § 9 Abs. 5 KWG LSA für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.

Herr Uchtenhagen gibt an, dass er obwohl er für sich und seine Angehörigen (Gerda und Edda Uchtenhagen) Wahlunterlagen bei der Verwaltung in Goldbeck beantragte, diese nicht erhalten zu haben. Darin sieht Herr Uchtenhagen einen Wahlbetrug, und bittet um Stornierung der Wahl.

Gemäß § 20 Abs. 1 KWG LSA erhält ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, auf Antrag einen Wahlschein.

Von dieser Möglichkeit hat Herr Uchtenhagen mit Fax an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom Sonntag, dem 19. Mai 2019, eingegangen bei der Verbandsgemeinde am Montag, dem 20. Mai 2019, Gebrauch gemacht und für sich sowie Gerda und Edda Uchtenhagen die notwendigen Wahlunterlagen für eine Briefwahl angefordert. Die Wahl fand am Sonntag, dem 26. Mai 2019 statt. Das Fax war jedoch nur von Herrn Uchtenhagen unterzeichnet. Für die Übersendung der Unterlagen hat Herr Uchtenhagen der Verbandsgemeinde eine Frist bis zum Montag, dem 20. Mai 2019, 10:00 Uhr gesetzt.

Im Vorfeld hat er laut seiner Auskunft unter Zeugen Frau Kuhlmann (Leiterin des Fachbereiches Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung) am Donnerstag, dem 16. Mai 2019 telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die Übersendung der Briefwahlunterlagen für sich, Edda Uchtenhagen und Gerda Uchtenhagen wünsche.

Für verbundene Wahlen, wie im vorliegenden Fall (Kreistags-, Verbandsgemeinderats- und Stadtratswahl) wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt [§ 23 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)].

Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist ein entsprechender Antrag (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA).

Entsprechend des § 24 KWO LSA kann der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, wie im vorliegenden Fall, als gewahrt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Andernfalls bedarf es beim Wahlscheinantrag der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers. Eine telefonische Beantragung der Wahlscheine ist nach § 24 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA unzulässig. Zu dem Telefonat vom 16. Mai 2019 teilte Frau Kuhlmann mit, dass Herr Uchtenhagen sie an diesem Tag gar nicht telefonisch hätte kontaktieren können, da sie an diesem Tag nicht im Dienst gewesen sei.

Nach Vorlage des Faxes beim Verbandsgemeindebürgermeister (normaler Postlauf bei eingehendem Schriftverkehr von Herrn Uchtenhagen in der Verbandsgemeinde) wurde der Antrag des Herrn Uchtenhagen am Dienstag, dem 21. Mai 2019, durch die zuständige Sachbearbeiterin des Einwohnermeldeamtes bearbeitet und der Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen am selben Tag zur Post gegeben. Die Versendung der Unterlagen erfolgte an seinen Hauptwohnsitz in Arneburg, da Herr Uchtenhagen keine abweichende Zustellanschrift angegeben hat.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen für Edda und Gerda Uchtenhagen wurden nicht ausgestellt und versandt, da diese den Wahlscheinantrag nicht unterzeichnet haben und Herr Uchtenhagen keine entsprechenden Vollmachten übersandt hatte. Hierüber wurde Herr Uchtenhagen kurzfristig per E-Mail mit Datum 20. Mai 2019 durch Frau Kuhlmann unterrichtet. Die verwendete E-Mail-Adresse war der Verwaltung aus früherem Schriftverkehr mit Herrn Uchtenhagen bekannt.

Für die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters ist diesbezüglich keine Gesetzesverletzung durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu sehen.

Die Vorgehensweise der Verbandsgemeinde bei der Erteilung von Wahlscheinen und dem Versand der entsprechenden Briefwahlunterlagen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des KWG LSA und der KWO LSA.

Sofern sich terminliche Schwierigkeiten bei der Beantragung der Wahlunterlagen für Edda und Gerda Uchtenhagen ergeben haben, hat dies der Wahleinspruchsführer selbst zu verantworten.

Er hätte die Wahlunterlagen auch persönlich unter Vorlage der entsprechenden Vollmachten in der Verbandsgemeinde beantragen und abholen können. Ebenfalls wäre es möglich gewesen, am Wahlsonntag persönlich im Wahllokal vor Ort zu wählen; gegebenenfalls auch unter zur Hilfenahme einer Hilfsperson, welche auf Wunsch auch ein Mitglied des Wahlvorstandes hätte sein können.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen vom 9. Juni 2019 erneuert am 17. Juni 2019 unbegründet und somit zurückzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA ist die Wahl damit gültig.

#### **Anlage**

Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 16. Juni 2019